

11. Mai 2020

FACTSHEET

CORONA UND STREITERLEDIGUNG: SCHLICHTUNG ALS ERFOLGSSCHLÜSSEL

Die Coronakrise wirft in Zusammenhang mit Verträgen Fragen auf, die langsam, aber sicher zu beantworten sind. Dies gilt etwa für die Mehrvergütungsansprüche infolge von zusätzlichen Aufwendungen bei der Umsetzung der COVID-19-Verordnung. Den Betroffenen ist dabei zu empfehlen, effizient, schnell und kostengünstig vorzugehen und eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Der Weg dazu führt möglicherweise über eine Schlichtung, wie sie von usic und SIA befürwortet und empfohlen wird.

AUSGANGSLAGE

Während der Coronakrise sind viele Akteure in der Bauwirtschaft mit einer grossen Anzahl Fragen konfrontiert, die schnelle Entscheide und Handlungen verlangen. Diese Fragen sind breit gefächert und betreffen verschiedene Beziehungen: Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Bauherr und Unternehmer, Auftraggeber und Planer, Vermieter und Mieter, Besteller und Lieferanten.

In vielen Konstellationen wurden richtigerweise Sofortmassnahmen getroffen, ohne dass Grundsatzfragen abschliessend beantwortet werden konnten. Ein Beispiel dafür sind die zusätzlichen Aufwendungen von Bauleitung, Planern und Unternehmern, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Verordnung entstanden sind. Da haben die Beteiligten die notwendigen Leistungen erbracht, damit die Arbeiten im Interesse von allen Beteiligten weitergeführt werden können. Die zugrundeliegende Frage, ob diese Leistungen bzw. der Mehraufwand von der Bauherrschaft zusätzlich zu vergüten sind, wurde vorläufig ausgeklammert. Gleiches gilt bezüglich längeren Vorhaltens der Installationen auf den Baustellen, wie zum Beispiel Kräne und Baubüros. Auch Fragen bezüglich Verspätungen bei der Erfüllung von vertraglich geschuldeten Leistungen oder bei Lieferungen von Material sind immer noch offen.

Mit den Lockerungen der Coronamassnahmen und mit dem Übergang zum «Normalbetrieb» rückt langsam, aber sicher die Zeit näher, diese Fragen zu thematisieren beziehungsweise zu beantworten.

In der Zwischenzeit liegen verschiedene Dokumente vor, welche Antworten zu rechtlichen Fragen geben. Zu erwähnen sind die Factsheets von usic und SIA sowie des Baumeisterverbandes sowie ein Faktenblatt der KBOB.

Eine Erörterung der Fragen samt klarer Beantwortung garantiert aber noch nicht in jedem Fall eine rasche Lösung.

LÖSUNGSANSÄTZE

Klassischerweise folgt die Lösung derartiger Streitigkeiten im schlimmsten Fall folgendem Standardvorgehen: Eine Partei macht ihre Forderungen geltend, die andere Partei lehnt die Forderungen ab, es folgt ein je nach Beteiligten mehr oder weniger langer Austausch, der dann mangels einer einvernehmlichen Lösung sein Ende im Gerichtssaal findet: Im besten Fall schafft es noch der Friedensrichter, Frieden zu stiften, im schlechtesten Fall folgt ein Kreuzzug durch die verschiedenen Instanzen, der bis zum Bundesgericht führen kann.

Dass ein derartiger Lösungsansatz für die sich stellenden Fragen weder aus zeitlicher noch aus finanzieller Sicht optimal ist, versteht sich von selbst. Dies gilt im Übrigen schon in «normaler» Zeit, umso mehr ist es in einer «ausserordentlichen» Zeit wie Corona wichtig, den Blick für das Wesentliche nicht zu verlieren beziehungsweise sich für pragmatische Wege zu entscheiden. Pragmatische Wege, die erlauben, Probleme effizient anzugehen und einigermaßen zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu lösen, existieren tatsächlich.

SCHLICHTUNG NACH SIA

Im Jahre 2014 hat eine vereinsübergreifende Arbeitsgruppe, zusammengestellt unter anderen von Juristen der usic und des SIA, ein neues Vorgehen zur Erledigung von Streitigkeiten eingeführt, das im Planer- und Bauleitungsvertrag SIA 1001/1 und im Subplanervertrag SIA 1001/2 festgehalten wurde.

Nach diesem Vorgehen verpflichten sich die Parteien, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Zu diesem Zweck können sie eine unabhängige und kompetente Person beiziehen, deren Aufgabe es ist, zwischen den Parteien zu vermitteln und den Streit zu schlichten. Jede Partei kann der anderen Partei die Bereitschaft für ein Streiterledigungsverfahren schriftlich anzeigen. Kennzeichnend für dieses Verfahren ist der grosse Ermessensspielraum für die betroffenen Parteien bezüglich der Art und der «Spielregeln» des Streiterledigungsverfahrens, was eine auf die konkreten Begebenheiten massgeschneiderte Lösung erlaubt: Die Betroffenen können sich beispielsweise für ein direktes Gespräch, für eine Mediation oder für eine Schlichtung durch eine fachkundige Drittperson entscheiden, die einen eigenen Lösungsvorschlag erarbeitet.

Die Schlichtung birgt aber die Gefahr einer zeitlichen Verzögerung zur Geltendmachung von Forderungen; insbesondere Parteien, die – aus welchem Grund auch immer – nicht gewillt sind, ihre Geldforderungen zu begleichen, können Schlichtungsverfahren zu diesem Zweck missbrauchen, sodass eine schnelle Lösung in weite Ferne rückt. Aus diesem Grund sieht die Schlichtungsklausel in den SIA-Vertragsformularen ein Sicherheitsnetz vor: Falls kein Streiterledigungsverfahren vereinbart wird oder falls sich die Parteien innert 60 Tagen nach Erhalt der Anzeige zur Bereitschaft zum Streiterledigungsverfahren weder in der Sache noch über die Wahl des Mediators oder des Schlichters einigen oder falls Mediation oder Schlichtung innert 90 Tagen nach Erhalt der Anzeige scheitern, dann steht jeder Partei der Rechtsweg offen. Der Rechtsweg führt je nach Vereinbarung der Partei zu einem ordentlichen Gericht oder zu einem Schiedsgericht.

Autoren: Walter Maffioletti und Mario Marti

DIE SCHLICHTUNGSPERSON

In der Wahl der Schlichtungsperson steckt das Potential einer Glaubensfrage. Hier spalten sich die Geister. Aufgrund der eigenen Erfahrung sind die Autoren der Auffassung, dass sich die besten Schlichter durch technische Fertigkeiten ausweisen. Der absolute Glücksfall ist der ausgebildete Jurist oder Mediator mit einem Abschluss in Architektur- oder Ingenieurwissenschaften (oder umgekehrt). Personen, die aber derartige Hardskills vereinen, sind dünn gesät; es kommt fast der Quadratur des Kreises gleich. In Baustreitigkeiten sind somit die Parteien oft gezwungen, eine Wahl zu treffen, mit Einbusse in einem Fachbereich. Bei der Suche nach den passenden Kompetenzen ist natürlich auf die Besonderheiten des konkreten Streitfalls Rücksicht zu nehmen. Erfahrungsgemäss ist bei komplexen Baustreitigkeiten, namentlich wenn Mängel oder komplexe Abrechnungsfragen im Streit liegen, das Verständnis für bautechnische Zusammenhänge im Vordergrund. Überaus wichtig sind in allen Fällen die sog. Softskills, d.h. eine gute Fähigkeit zum Schlichten; der Schlichter sollte ein gutes Flair für Verhandlungsführung mit sich bringen – so erlebten es eben die Autoren in den Fällen, mit welchen sie konfrontiert wurden.

FAZIT

Eine Schlichtung kann bereits beim Vertragsabschluss vereinbart werden, aber auch erst nach Entstehen der Streitigkeit. Den Parteien, die in der «Nachbearbeitung» der Coronakrise mit Streitfragen konfrontiert sind, für welche keine Schlichtungsklausel vertraglich vereinbart wurde, ist zu empfehlen, sich auch nachträglich noch für eine Schlichtung zu entscheiden: Die Regelung des SIA-Planervertrags stellt eine gute Grundlage dar, um erfolgreich zu einer zeitgerechten und finanziell tragbaren Lösung zu kommen, ohne dass allzu viel Geschirr zerschlagen wird. Der SIA und die usic bieten gerne Unterstützung an bei der Findung der für die konkrete Konstellation besten Vorgehensweise zur Streiterledigung.

Für Rechtsfragen stehen den **usic-Mitgliedsunternehmen** die Rechtsdienste der usic und der usic-Stiftung zur Verfügung:

Dr. Mario Marti, Rechtsanwalt, Kellerhals Carrard, Bern (031 970 08 88 / mario.marti@usic.ch / mario.marti@kellerhals-carrard.ch)

Für **SIA-Mitglieder** steht die Rechtsauskunft des SIA zur Verfügung:

Walter Maffioletti, Rechtsanwalt, SIA Recht, Zürich / walter.maffioletti@sia.ch / ius@sia.ch